

Gemeinde Bassersdorf

Gemeinderat

Archiv: 04.03.0
Geschäft: 2024-158
Status: öffentlich
Stossrichtung: 1 Wohnen und Arbeit / 3 Mobilität und Infrastruktur

Beschluss des Gemeinderates vom 24. September 2024

Kantonaler Richtplan, Teilrevision Kapitel Energie mit Änderung des kantonalen Energiegesetzes Stellungnahme im Rahmen der Anhörung nach § 7 PBG

Das Wichtigste in Kürze

Bis 31. Oktober 2024 liegt die Teilrevision des kantonalen Richtplans, Kapitel Energie, zur Anhörung und Mitwirkung auf. Hauptziel der Anpassung ist die Stärkung der Energieversorgung des Kantons Zürich mit erneuerbaren und einheimischen Energieträgern. Zur Beschleunigung der entsprechenden Verfahren liegt zudem eine Änderung des Energiegesetzes mit gleicher Vernehmlassungsfrist vor. Neu soll ein kantonales Plangenehmigungsverfahren das Planungs- und Baubewilligungsverfahren hauptsächlich von Windkraftanlagen vereinfachen. Zu beiden Vorlagen bestehen Entwürfe von Stellungnahmen der Planungsregion Glattal (ZPG). Der Gemeinderat unterstützt die Vorlagen und nimmt die vorhandenen Stellungnahmen der ZPG zustimmend zur Kenntnis.

1 Ausgangslage

Der kantonale Richtplan liegt mit Datum vom 18. September 2015 mit Genehmigung des Bundesrates vor. Er wurde in den Jahren 2007 – 2014 gesamtrevidiert. Aufgrund des aufwendigen Verfahrens soll inskünftig auf Gesamtrevisionen verzichtet, in überschaubaren Teilrevisionen soll die Aktualität des Planwerks gewährleistet werden.

Vom 2. Juli bis zum 31. Oktober 2024 liegt dazu die Teilrevision des Kapitels Energie zur Anhörung und Mitwirkung auf. Damit die Energieversorgung im Kanton Zürich auch in Zukunft ausreichend und zuverlässig gesichert werden kann, wird eine Revision dieses Kapitels vorgenommen.

Hierzu wird insbesondere neu das Thema Windenergie im Richtplan eingeführt (Ausscheidung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen). Zudem sieht die Teilrevision vor, aufgrund der angestrebten Dekarbonisierung die Energieversorgung mittels fossilen Gases herunterzufahren / zu beenden. Eine Verdichtung oder gar ein Ausbau der bestehenden Gasversorgung für die Wärmeproduktion soll künftighin nicht mehr angestrebt werden. Weiter wird das Kapitel

Energie im Richtplandtext grundlegend umstrukturiert. Neu wird zwischen Wärmeversorgung, Stromversorgung und Versorgung mit flüssigen und gasförmigen Energieträgern unterschieden. Auch die Karteneinträge folgen grundsätzlich dieser Unterteilung, wobei hier der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen aus Windkraft, Wasserkraft und Solarenergie ein besonderer Stellenwert gegeben wird. Die Festlegungen im kantonalen Richtplan konzentrieren sich dabei auf die räumlichen Voraussetzungen für die Versorgung mit Energie und die Auswirkungen dieser Anlagen auf Mensch und Umwelt. Mit der Teilrevision schafft der Kanton die Voraussetzungen für die Nutzung von erneuerbaren und einheimischen Energiequellen.

Zusätzlich läuft die Anhörung der Änderung des kantonalen Energiegesetzes bis zum 31. Oktober 2024. Mit der Vorlage sollen die Planungs- und Bewilligungsverfahren von Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beschleunigt werden. Die Verfahrensbeschleunigung soll durch die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens erreicht werden, in dem Nutzungsplanung und Baubewilligung vereint werden. Plangenehmigungsverfahren kennt man heute bereits für national oder kantonal bedeutsame Projekt, z.B. für Eisenbahn und Trams. Im Rahmen dieser Verfahren wird geprüft, ob das Projekt den technischen Vorschriften entspricht, die Rechte der Betroffenen wahrt und die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Raumplanung sowie Umwelt-, Natur- und Heimatschutz einhält. Auf dem Rechtsweg dazu kann direkt das Verwaltungsgericht mittels Beschwerde befragt werden, das erstinstanzliche Rekursverfahren über das Baurekursgericht entfällt. Unverändert bleiben die Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren mit zu erstellendem Bericht über nicht berücksichtigte Einwendungen.

Das kantonale Plangenehmigungsverfahren wäre in erster Linie für Anlagen zur Nutzung der Windenergie anzuwenden, wovon die Region gemäss kantonaalem Richtplan, Kapitel Energie, nur mit einer Anlage am Pfannenstil betroffen ist. Dem Regierungsrat soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, in einer Verordnung weitere Anlagen von nationalem oder kantonaalem Interesse zur Nutzung erneuerbarer Energien dem Plangenehmigungsverfahren zu unterstellen.

Offen ist die Frage, wie betroffene Gemeinden in den Planungsprozess einbezogen werden sollen. Variante 1 legt den eher offenen Einbezug mit *'Die Vorhabenträgerinnen geben den Standortgemeinden Gelegenheit, in geeigneten Stadien zu den Plänen Stellung zu nehmen'* fest. Variante 2 sieht darüber hinaus einen frühzeitigen Einbezug sowie eine Berichtserstattungspflicht der Vorhabenträgerinnen über den Einbezug der Standortgemeinden vor. Weiter soll in Variante 2 das kommunale Recht (z.B. kommunale Schutzverordnungen) im Plangenehmigungsverfahren berücksichtigt werden, soweit es die Erstellung der Energieanlage nicht unverhältnismässig erschwert oder verhindert. Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf die Möglichkeit vor, dass die Standortgemeinden während der Auflagefrist gegenüber der Baudirektion als zuständige Direktion zum Vorhaben Stellung nehmen können.

Zu beiden Vorlagen bestehen seitens Zürcher Planungsgruppe Glattal ZPG Stellungnahmen, mit Stand 21. August 2024. Die Teilrevision des kantonalen Richtplans wird unterstützt, mit dem Antrag der Beantwortung der Frage betreffs Kostenzuständigkeit des Rückbaus von Gasnetzen. Der Vorstand der ZPG wird diese Stellungnahme nach Rückmeldung der Verbandsgemeinden am 26. September 2024 beschliessen. Die Änderung des

Energiegesetzes wird ebenfalls unterstützt, mit Bevorzugung der Variante 2 des Einbezugs der Standortgemeinde. Diese Rückmeldung wurde seitens des Vorstandes ZPG bereits am 21. August 2024 beschlossen.

2 Erwägungen

Revision kantonaler Richtplan, Kapitel Energie

Konkrete (neue) räumliche Zuweisungen in den Bereichen

- Wärme und Fernwärmequellen sowie Fernwärmeleitungen,
- Anlagen Windenergie mit Potenzial-/Eignungsgebieten,
- Anlagen Wasserkraft und
- Versorgung mit flüssigen und gasförmigen Energieträgern

bestehen auf Gemeindegebiet von Bassersdorf nicht. Unter dem Kapitel 5.4.1, b), Stromversorgung, sind einzig das bestehende EKZ-Unterwerk an der Pöschenstrasse sowie die überregionalen Übertragungsleitungen der Axpo auf dem Gemeindegebiet eingetragen.

Zu den einzelnen Energieträgern bestehen die folgenden Handlungsvorgaben:

- Windenergie
Die Region Glattal ist lediglich von einem Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auf dem Pfannenstil (Nr. 42) betroffen, mit teilweiser Lage in der Gemeinde Maur. Die Bewilligung von solchen Anlagen erfolgt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens, welches neu im Energiegesetz des Kantons eingeführt werden soll. Kleine Windräder (weniger als 30 m Gesamthöhe) können ohne Richtplaneintrag in Industrie und Gewerbebezonen nach Massgabe der kommunalen Nutzungsplanung resp. mit Rückgriff auf das kantonale Planungs- und Baugesetz bewilligt werden.
→ Die Gemeinde Bassersdorf ist davon derzeit nicht betroffen.
- Abwärmequellen
Die Gemeinden sind weiterhin verpflichtet, im kommunalen Energieplan mindestens jene Gebiete festzulegen, welche durch die im kantonalen oder regionalen Richtplan bezeichneten Abwärmequellen (Wärmequellen oder Gasleitungen) versorgt werden sollen → Für Bassersdorf sind dazu keine Einträge vorhanden.
Zudem sollen neu Industriegebiete und -anlagen mit Abwärme Potenzial von mehr als 5 GWh / a (z.B. Rechenzentren, Kühlhäuser, grosse Holzfeuerungen) auch im kommunalen Energieplan festgehalten werden. Des Weiteren müssen die Gemeinden neu Versorgungsgebiete für weitere, lokal verfügbare Wärmepotenziale festlegen.
→ Ein Bedarf in Bassersdorf wird noch zu beurteilen sein.
- Jene Gemeinden mit Gasversorgung sind neu aufgefordert, Planungen für deren langfristige Entwicklung zu erstellen. Zur Gasstrategie mit Gebietsfestlegungen im kommunalen Energieplan gehört auch die Bezeichnung von Gasrückzugsgebieten, wobei der alternative Einsatz von Gas aus erneuerbaren Quellen anstelle von fossilem Gas (Erdgas) in der bestehenden Infrastruktur denkbar ist.

- Die Zürcher Planungsgruppe Glattal ZPG verweist auf die Situation, dass die Kostentragung von allfälligen Rückbauten von Gasnetzen nicht geklärt ist. Bassersdorf ist davon nicht betroffen, da kein Gasnetz vorhanden ist.
- Bei der Erarbeitung von Richt- und Nutzungsplanungen sind die Gemeinden verpflichtet, die Gebietsausscheidungen aus der kommunalen Energieplanung zu berücksichtigen. Sie übernehmen die Vorgaben zur Energieversorgung in den Sondernutzungsplanungen, Arealüberbauungen und Quartierplänen oder begründen allfällige Abweichungen.
→ Ist in kommenden Sondernutzungsplanung (z.B. Umfeld Bahnhof) zu berücksichtigen.
- Vergaben von Konzessionen sind mit der kommunalen Energieplanung abzustimmen. Dabei ist die Anschlusspflicht an Wärmenetze gemäss § 295 PBG zu berücksichtigen.
→ Muss für Bassersdorf geprüft werden, falls ein Grossproduzent (z.B. Abwärme Rechenzentrum) ansässig würde.
- Mit den neu aufgenommenen Inhalten zu den Versorgungsgebieten wird eine engere Verzahnung der kommunalen Energieplanung mit den weiteren raumrelevanten Planungen der Gemeinden angestrebt.
→ Wird in Bassersdorf bei anstehenden Planungen berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat unterstützt die Neuausrichtung des kantonalen Richtplans im Grundsatz. Aufgrund der aktuell nicht vorhandenen, räumlichen Betroffenheit werden keine Einwendungen gestellt.

Die Stellungnahme der ZGP zur Revision des kantonalen Richtplans, Stand 21. August 2024, in Vertretung der Gemeindehaltungen, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Änderung Energiesetz

Durch die Änderungen hin zu einem kantonalen Plangenehmigungsverfahren ist die Gemeinde Bassersdorf aufgrund fehlender Einträge von Windenergieanlagen derzeit nicht betroffen. Da der Regierungsrat jedoch weitere Anlagen von nationalem oder kantonalem Interesse dem Verfahren unterstellen könnte, bleibt eine Anwendung für das Glattal oder Bassersdorf möglich. Entsprechend nimmt der Gemeinderat den Entwurf der Stellungnahme der ZGP zur Änderung des Energiegesetzes mit Bevorzugung der Variante 2 des Einbezugs der Gemeinden zustimmend zur Kenntnis.

3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Die Revisionsinhalte des kantonalen Richtplans, Kapitel Energie, werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Einwendungen werden keine gestellt.
2. Ebenso nimmt der Gemeinderat die Entwürfe der Stellungnahmen der ZGP zur Revision des Richtplanes, Kapitel Energie, und zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes mit Antrag zur Bevorzugung der Variante 2 zum Einbezug der Standortgemeinden zustimmend zur Kenntnis.
3. Die Abteilung Bau + Werke wird beauftragt, die entsprechenden Rückmeldungen an die ZGP vorzunehmen.

Mitteilung an (elektronisch)

- Zürcher Planungsgruppe Glattal, Sekretariat, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Abteilungsleitung Bau + Werke
- Bereichsleitung Hochbau / Baubewilligungen
- Akten (Original)

Beilagen

- ZPG, Stellungnahme Revision kantonaler Richtplan, Kapitel Energie, Entwurf vom 21. August 2024
- ZPG, Stellungnahme Änderung kantonales Energiegesetz, Entwurf vom 21. August 2024
- Unterlagen kantonaler Richtplan, Teilrevision Kapitel Energie unter (<https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/richtplaene/kantonaler-richtplan/lau-fende-verfahren/oeffentliche-auflage.html>)

Gemeinde Bassersdorf

Christian Pfaller
Gemeindepräsident

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Christian Pfaller, christian.pfaller@bassersdorf.ch